

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. Mai 1860.)

Herr Albert v. Wattenwyl, gew. Offizier im s. g. IV. Schweizerregiment in k. sizilianischen Diensten hat die Erklärung abgegeben, auch er habe bei der Rückkehr aus Neapel seine Leute bis in die Schweiz geleitet, wie dieses Hr. Alfred v. Wattenwyl gethan habe.

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 30. Januar 1860, betreffend die Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund (offiz. S. Bd. VI., S. 436) hat der Bundesrath auf den Antrag seines Militärdepartements beschlossen:

- 1) Es habe im laufenden Jahre schon ein Infanterie-Aspirantenkurs stattzufinden;
 - 2) sei derselbe in Solothurn und zwar vom 16. Juli bis 18. August abzuhalten. Einrückungstag 15. Juli, Entlassungstag 19. August;
 - 3) sei das Militärdepartement mit den weitem Anordnungen beauftragt.
-

Auszüge aus der kürzlich in Großbritannien vorgenommenen Zolltarifreform.

Publizirt durch das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Einfuhrzölle.

→ Wein, vom 29. Februar 1860 bis 31. Dezember gleichen Jahres zahlt:
rother und weisser Wein, die Gallone 3 Sch.

Vom 1. Januar 1861 hinweg zahlt rother und weisser Wein,
18 Grad. 26 Grad. 40 Grad. in Flaschen.
die Gallone 1 Sch. 1 Sch. 6 d. 2 Sch. 2 Sch.

Vom 6. März 1860 an:

Spiritus und gebrannte Wasser aller Art, ohne Zuthaten, welche die
Messung des Geistigkeitsgehaltes mit dem Sykes Hydrometer ver-
hindern, in englischer Normalstärke (stärkere und schwächere nach
Verhältniß), die Gallone 8 Sch. 6 d.

Vergleichen, die nicht gemessen werden können, die Gallone 12 " — "

Vom 7. März 1860 an zahlen:

Goldwaaren, die Unze Troy-Gewicht . . . 17 " — "
Silberwaaren, vergoldet oder nicht 1 " 6 "

Bis 1. August 1860 zahlen:

Handschuhe, von Leder, für Männer, per Duzend Paar 1 " 9 "
" " " Frauen, " " " 2 " 3 "
" nachher sind sie zollfrei.

Bis 31. März 1861 zahlen:

Hüte für Herren und Damen von Holzgeflecht, Bast,
Rohr, Pferdehaaren und Stroh per Pfund . 1 " 3 "
nachher sind sie zollfrei.

Vom Einfuhrzoll gänzlich befreit.

Unter diesen Artikeln nennen wir folgende:

Obst, gedörrtes, Butter, Käse.

Waffen, Messingarbeiten, Bronzewaaren, Gusswaaren, Eisen- und Stahlwaaren aller Art, Maschinen, Töpferwaaren, Lederwaaren, künstliche Blumen, Haararbeiten, Parfümerieartikel (mit Ausnahme des gebrannten Wasser), Spielzeug, Drechslerwaaren, Spazierstöcke, Kautschufarbeiten, Stroh- und Holzgeflechte, Wachs- und Wachstuch, Uhren, musikalische Instrumente (Musikdosen, Pianoforte &c. &c.).

Baumwolle-, Leine- und Seidewaaren, worunter auch:

Stikereien aller Art, mit Seide und Baumwolle, Vorhänge, Spitzen, Gold- und Silberbrokat, Teppiche, Decken, Shawls, Seidenbänder und Seidenstoffe.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1860
Date	
Data	
Seite	184-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.